



Gemeindeverwaltungsverband Zwiefalten-Hayingen

Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Zwiefalten- Hayingen in der Fassung vom 07.03.2016

Die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden bilden nach § 100 Abs. 3 des Gesetzes zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl.S. 248) mit Wirkung vom 1. Juli 1975 eine Verwaltungsgemeinschaft nach den §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung (GemO) in der Rechtsreform des Gemeindeverwaltungsverbands. Auf Grund von § 11 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 237) vereinbaren sie folgende Verbandssatzung:

§1 - Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

(1) Die Stadt Hayingen, die Gemeinde Zwiefalten und die Gemeinde Pfronstetten (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband Zwiefalten-Hayingen.

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im folgenden Verband) hat seinen Sitz in Zwiefalten.

§ 2 - Aufgaben des Verbands

(1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.

(2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

- a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus.

(3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

- a) die vorbereitende Bauleitplanung,
- b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen,
- c) die Erteilung von Fischereischeinen.

(4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3 - Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern der Verband nach § 61 c Abs. 6 Satz 1 GemO in die Rechtsstellung von Mitgliedsgemeinden bei Zweckverbänden oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbands mehrere Vertreter des Verbands zu entsenden, so können die Mitgliedsgemeinden, in deren Rechtsstellung der Verband eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgeordnete Mitwirkungsrechte werden vom Verband im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung er eingetreten ist.

§ 4 - Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsitzende.

§ 5 - Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden,

3. die Änderung der Verbandssatzung,
4. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 4),
5. den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung,
6. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,
7. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands,
8. die Feststellung der Jahresrechnung,
9. die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
10. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung,
11. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 25.000 € betragen,
12. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
13. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbands,
14. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und acht weiteren Vertretern, von denen jeweils drei auf die Gemeinde Zwiefalten und die Stadt Hayingen sowie zwei auf die Gemeinde Pfronstetten entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

(3) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6 - Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Ge-

meindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 7 - Verbandsvorsitzender

(1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 8 - Verbandsverwaltung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 kann der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans einstellen. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.

(2) Der Verband kann sich zur Erfüllung einzelner ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel seiner Mitgliedsgemeinden bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

(3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 2 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. Im Übrigen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig geworden ist.

§ 9 Finanzierung

(1) Der Verband legt den anderweitig nicht gedeckten Aufwand auf die Mitgliedsgemeinden zu 50%

nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen und zu 50% nach dem Verhältnis der Steuerkraftsummen der Mitgliedsgemeinden um, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gesondert nach dem tatsächlichen Aufwand auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

(3) Die Umlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 10 - Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden.

§ 11 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung werden erstmals nach dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung gewählt. Bis zu ihrer Bestellung bilden die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden die Verbandsversammlung. Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden oder seiner Stellvertreter nimmt der an Lebensjahren älteste Bürgermeister dessen Aufgaben wahr.

(2) Die Höhe der Vorauszahlungen auf die Verbandsumlage (§ 9 Abs. 3) im ersten Haushaltsjahr des Bestehens der Verwaltungsgemeinschaft wird gesondert festgesetzt.

(3) Diese Verbandssatzung tritt vorbehaltlich des § 11 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 des Allgemeinen Gemeindeformgesetzes am 1. Juli 1975 in Kraft.

Nachrichtlich:

In der Vergangenheit wurden folgende Änderungen an der Verbandssatzung vorgenommen und in die vorstehende Fassung eingearbeitet:

Beschluss vom 17.05.1977

Inkrafttreten am 01.07.1977:

Die Satzung wird um § 2 Abs. 2 Buchstabe c) ergänzt.

Beschluss vom 20.03.2001

Inkrafttreten am 01.07.2001:

Reduzierung der weiteren Vertreter der Gemeinde Zwiefalten auf drei (vorher: vier).

Beschluss vom 15.04.2002

Inkrafttreten am 01.01.2002:

In § 5 Abs. 1 Nr. 11 wird „5.000 DM“ durch „2.500 €“ ersetzt.

Beschluss vom 09.02.2015

Inkrafttreten am 01.03.2015:

In § 2 Absatz 2 wird der Buchstabe c) ersatzlos gestrichen.

In § 5 Abs. 1 Ziffer 11 wird „2.500“ durch „mehr als 25.000“ ersetzt.

In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird „der Gemeinde Zwiefalten“ durch „seiner Mitgliedsgemeinden“ ersetzt.

In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird „Gemeinde Zwiefalten“ durch „jeweiligen Mitgliedsgemeinde“ ersetzt.

Beschluss vom 07.03.2016

Inkrafttreten am: 17.03.2016

In § 2 Absatz 2 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

c) die Erteilung von Fischereischein.

Hinweis:

Im Genehmigungserlass des Landratsamts Reutlingen vom 16.06.1975 – Gz. 12/4 – 020.11/031.1 – We/Re wurden gemäß § 61 Abs. 3 Satz 2 GemO bei den Erledigungsaufgaben folgende Ausnahmen zugelassen:

- a) Die Unterhaltung und der Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung unterliegen den Mitgliedsgemeinden, soweit sie davon betroffen sind,
- b) die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden bis auf weiteres von den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen.

Diese Ausnahmen können jederzeit widerrufen werden.